

Vom Arbeitgeber gekündigt! Was nun?

Die Kündigung durch den Arbeitgeber wirft zunächst nicht nur Fragen auf, die sich auf die wirtschaftliche Existenz des Arbeitnehmers beziehen, insbesondere wenn er selbst eine Familie hat, die versorgt werden muss oder Verbindlichkeiten gegenüber Banken zu tilgen hat. Der Arbeitnehmer stellt sich oft die Frage, was er falsch gemacht hat, dass er nun eine Kündigung erhält.

Es gibt daher für den gekündigten Arbeitnehmer Hilfe, wie er sich zunächst gegen die Kündigung wehren kann. Aber auch auf der sozialen Schiene steht ihm Hilfe zu, und zwar die Beantragung von ALG I. Damit der Arbeitnehmer nach Ausspruch der Kündigung nicht mit einer Sperre seines ALG I Anspruchs rechnen muss, sollte er sich unverzüglich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend und ggf. arbeitslos melden.

Gegen die Kündigung hat der Arbeitnehmer lediglich drei Wochen Zeit um eine Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht einzureichen um die Kündigung auf die Wirksamkeit und soziale Rechtfertigung hin zu überprüfen.

Dem Arbeitnehmer kommen mehrere Schutzmechanismen zugute, wenn er die dreiwöchige Klagefrist einhält. Diese sind z.B. Weiterbeschäftigung, ein evt. Abfindungsanspruch, Vermeidung von Risiken gegenüber der Agentur für Arbeit (evt. Sperrzeit), Geltendmachung des besonderen Kündigungsschutzes, etc.

In jedem Fall für den Arbeitnehmer vorteilhaft ist es jedoch, wenn für ihn das Kündigungsschutzgesetz anwendbar ist. Für diesen Fall darf der Arbeitgeber nämlich nur unter verschärften Bedingungen kündigen. Ihm stehen auch nur drei Kündigungsgründe zur Verfügung, wobei jeder einzelne Kündigungsgrund (personenbedingt, verhaltensbedingt und betriebsbedingt) für sich genommen nochmal an strenge Voraussetzungen geknüpft ist, die zwingende Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Kündigung sind.

Für die Kündigungsschutzklage wäre es für den Arbeitnehmer kostenschonend, wenn er über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, die den Rechtsschutzfall auch übernimmt. Die erforderliche Deckungsanfrage kann der Rechtsanwalt übernehmen.

Für alles weitere steht Ihnen ein im Arbeitsrecht tätiger Rechtsanwalt mit Rat und Tat zur Seite.

Marcus Gottlob

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, September 2014